

gutachten • testreihen • beratungen

Institut für Fußbodentechnik • Im Laurentiusgarten 8 • 56249 Herschbach

Im Laurentiusgarten 8
56249 HERSCHBACH

Mobil: 0171 / 933 01 33

Telefon: 02626 / 22 595 – 0

Telefax: 02626 / 22 292 – 10

E-Mail: info@Kison-Fussbodentechnik.de

Internet: www.kison-fussbodentechnik.de

Gutachtliche Stellungnahme

Nr.: 180226

Auftraggeber: Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
4.40 Schulanlagen
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Objekt: BV Großsporthalle Andernach,
Geschwister-Scholl-Realschule plus
Ludwig-Hillesheim-Straße 1
56626 Andernach

in Sachen: Beschaffenheit und Zustand des Parkettbodens in
der Großsporthalle, unter Berücksichtigung not-
wendiger Sonderreinigungsmaßnahmen nach
Harznutzung im Handball

Datum: 9. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis der Gutachtlichen Stellungnahme:

1.	Vorbemerkung.....	3
2.	Gutachterauftrag.....	3
3.	Arbeitsgrundlagen	4
4.	Ortstermin.....	4
5.	Sachverhalt	6
6.	Anmerkungen	13

1. Vorbemerkung

Der unterzeichnende Sachverständige wurde durch die Kreisverwaltung Mayen Koblenz beauftragt, im BV Großsporthalle Andernach, Geschwister-Scholl-Realschule plus, Ludwig-Hillesheim-Straße 1 in 56626 Andernach gutachterliche Arbeiten im Hinblick auf die Beschaffenheit und den Zustand des Parkettbodens in der Sporthalle, insbesondere der Möglichkeit zusätzlicher Sonderreinigungsmaßnahmen nach Harznutzung im Handball auszuführen und im Rahmen dieser gutachtlichen Stellungnahme zu bewerten. Schriftliche oder andere Unterlagen den Vorgang und Sachverhalt betreffend wurden dem Unterzeichner zunächst nicht zur Verfügung gestellt. Ansonsten ist den mit dieser Angelegenheit befassten Parteien und Personen der Vorgang und Sachverhalt bekannt, sodass es an dieser Stelle weitergehender Hinweise bzw. Erläuterungen nicht bedarf.

2. Gutachterauftrag

Dieser Auftrag wurde an das Institut wie folgt gerichtet:

- 1. Feststellung des Zustands und der Beschaffenheit des Parkettbodens in der Großsporthalle Andernach, Geschwister-Scholl-Realschule plus, Ludwig- Hillesheim-Straße 1, 56626 Andernach**
- 2. Ist der in der Sporthalle vorhandene Parkettboden für mehrfache Sondereinigungsmaßnahmen nach Harznutzung beim Handball Sport geeignet?**

3. Arbeitsgrundlagen

Für diese gutachtliche Stellungnahme waren die im Nachfolgenden genannten Unterlagen:

- die fachlichen Regeln DIN 18 356 „Parkettarbeiten“
(einschl. dem diesbezüglichen Kommentar in der 4. Auflage 2019 Barth/Fendt/Strehle)
- DIN-EN 14 904 „Sportböden, Mehrzweck-Sporthallenböden“
Anforderungen 2006-06
- DIN 18 032, Teil 2 „Hallen für Turnen und Spiele, Sportböden“
- Fachbuch für Parkett und Bodenleger Bundesverband Parkett –
und Fußbodentechnik Berlin
- die Gutachter Befund-Feststellungsnotizen vom Ortstermin am
29. Januar 2026
- einschließlich der 9 Farbfotos, die in diese gutachtliche Stellung-
nahme eingearbeitet wurden

4. Ortstermin

Der für die folgerichtige Erledigung des erteilten Gutachterauftrags erforderliche Ortstermin wurde nach insoweit erfolgter Abstimmung für Donnerstag, den 29. Januar 2026, vormittags, ab 9:20 Uhr vereinbart und im Beisein folgender Parteien und Personen durchgeführt:

für die Kreisverwaltung Mayen Koblenz: Frau Tüting
Herr Hiller
Herr Otto
Herr Baumann

für das Institut: der von der Handwerkskam-
mer Koblenz für das Parkett-
legerhandwerk und Bodenle-
gergewerbe öffentlich be-
stellte und vereidigte Sach-
verständige

Dominik Kison

Im Rahmen einer Vorbesprechung hat der zuvor genannte Sachverständige den Ortstermin eröffnet. Nach der Erörterung des Vorgangs und Sachverhalts hat der Sachverständige im Beisein der zuvor genannten Parteien und Personen die vorhandene Sportbodenkonstruktion bewertet und beurteilt und hierbei eine 12 Farbfotos umfassende Fotodokumentation erstellt, von denen 9 Farbfotos in diese gutachtliche Stellungnahme eingearbeitet wurden.

Nach dem Abschluss der gutachterlichen Arbeiten hat der Sachverständige seine Befundfeststellungen, sowie die daraus resultierenden, zu diesem Zeitpunkt bereits vorgelegten Beurteilungsergebnisse den am Ortstermin teilnehmenden Parteien und Personen unter Hinweis auf diese abschließende, schriftliche, gutachtliche Stellungnahme zusammengefasst dargestellt und erläutert. Danach wurde der Ortstermin gegen 10:20 Uhr abgeschlossen.

5. Sachverhalt

- 5.1 Die Sporthalle der Geschwister-Scholl-Realschule plus ist ein bereits seit weit mehr als 30 Jahren bestehendes Objekt. Laut Aussage des beim Orts-termin anwesenden technischen Leiters der Schule, liegt die Sportbodenkonstruktion in der Sporthalle bereits weitaus länger als seine seit 30 Jahren andauernde Tätigkeit in dieser Schule, unverändert vor. Die Gesamtfläche der Sportbodenkonstruktion beträgt etwa 1000 m² und besteht aus einer tragenden Doppelschwingträgerkonstruktion aus Holz, worauf als Nutzschicht ein ca. 22 mm dickes massives Parkett der Holzart Buche mit versiegelter Oberfläche aufgearbeitet wurde.

Gegenstand der Beauftragung des Unterzeichners war im Wesentlichen die Bewertung der vorhandenen Parkettfläche bezüglich notwendiger zusätzlicher Sonderreinigungsmaßnahmen nach Harznutzung bei Handballspielen.

5.2



Bild 1



Bild 2



Bild 3

Die Bilder 1, 2, und 3 zeigen die hier gegenständliche Sporthalle in allgemeiner Übersicht. Bereits bei dieser Betrachtung war für den Unterzeichner der starke Abnutzungsgrad der Parkettversiegelung sichtbar. Auf der ganzen Fläche verteilt war erkennbar, dass im Laufe der Jahrzehntelangen Nutzung dieser Sportbodenkonstruktion eine erhebliche Abnutzung der Versiegelung und somit des Oberflächenschutzes stattgefunden hat.

Die Bilder 4 - 9 zeigen beispielhaft, einige dieser auf der Gesamtfläche verteilt, erkennbaren deutlichen Abnutzungen.



Bild 4



Bild 5



Bild 6



Bild 7



Bild 8



Bild 9

- 5.3 Die Versiegelung eines Sportbodens verhindert das Eindringen von Feuchtigkeit, Schmutz und Fremdstoffen in die offenporige Struktur des Holzes, hier im Besonderen die Struktur des Buchenholzes. Wenn wie im hier vorliegenden Objekt, in weiten Teilen die Versiegelung bereits bis auf das Rohholz abgetragen wurde, ist die Schutzfunktion der Versiegelung nicht mehr gegeben und Feuchtigkeit, Schmutz oder Fremdstoffe können direkt auf das ungeschützte Holz einwirken. Im hier vorliegenden Fall ist die Nutzschicht des Sportbodens aus der Holzart Buche hergestellt, welches als „nervöses Holz“ eingestuft wird. Dies bedeutet, dass es einem starken Quell- und Schwindverhalten unterliegt und empfindlich auf äußere Einflüsse, insbesondere Feuchtigkeit reagiert.

Bei einem derart verschlissenen Oberflächenschutz des Parkettbodens ist von der Nutzung von Handballharz dringend abzuraten. Weil weite Teile des Parkettbodens im Objekt keinen funktionierenden Oberflächenschutz mehr haben, würde beim Einsatz von Handballharzen, dieses eine mechanische

Verzahnung mit der Holzoberfläche eingehen und sich hierbei im Zellgefüge des Buchenholzes „verankern“. Das Harz wäre dann – wenn überhaupt – nur durch sehr intensive punktuelle Reinigungsmaßnahmen von der Oberfläche entfernbar. Diese intensiven Reinigungsmaßnahmen würden den großzügigen Einsatz spezieller aggressiver Reinigungsmittel und Wasser erfordern, was zu einer starken Quellung und Verformung des Buchenholzes führen würde und die jetzt schon deutlich sichtbaren Grauverfärbungen des Holzes weiter forcieren würde.

Aus diesem Grund rät der Unterzeichner dringend vom Einsatz von Handballharzen auf der hier gegenständlichen Sportbodenkonstruktion ab.

- 5.4 Des Weiteren empfiehlt der Unterzeichner aufgrund des Alters der Konstruktion, die Überprüfung der sportfunktionalen Eigenschaften nach DIN 18 032 und DIN-EN 14904.

Hierfür kommen aufgrund der Lage zwei Institute infrage:

MPA Stuttgart

Ansprechpartner: Herr Konrad

Tel. 0711/68563353

oliver.konrad@mpa.uni-stuttgart.de

ISP Münster

Ansprechpartner: Herr Frank/Herr Kaden

Tel. 02506/3077000

info@isp-germany.com

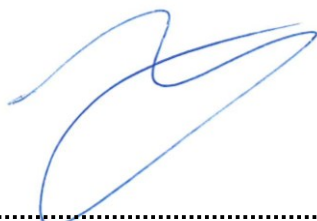
Diese beiden dem Unterzeichner bekannten Prüfinstitute, können vor Ort eine Prüfung der sportfunktionalen Eigenschaften einer Sportbodenkonstruktion ausführen und hierbei ermitteln, ob die normativ vorgegebenen Parameter zum Schutz der Sporttreibenden noch gewährleistet sind.

Sofern die Anforderungen nicht erfüllt sind, ist die Konstruktion für den Sportbetrieb als nicht mehr funktionsfähig einzustufen. Dann muss der Betreiber der Sportstätte zur Vermeidung unkalkulierbarer Haftungsrisiken aktiv werden.

6. Anmerkungen

Der unterzeichnende Sachverständige steht mit den Parteien in keiner privaten oder geschäftlichen Verbindung.

Die Durchführung gutachterlicher Arbeiten an Ort und Stelle sowie die Ausarbeitung und schriftliche Erstattung dieser gutachtlichen Stellungnahme erfolgten nach bestem Wissen und Gewissen, allein auf der Grundlage der geleisteten Gutachtereide.



.....
INSTITUT FÜR FUSSBODENTECHNIK

